

Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH vom 21.5.2015

Die Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH, Greifswald ist nach § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) verpflichtet, die Ergebnisse einer Jahresabschlussprüfung

- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
 - den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
 - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
 - die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses
- bekannt zu machen.

Die Geschäftsführung der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH hat den Jahresabschluss für das Jahr 2012 am 04.12.2013 und für das Jahr 2013 am 23.10.2014 im „Greifswalder Stadtblatt“ bekannt gemacht.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Bekanntgabe stand die Freigabe des Jahresabschlussprüfungsberichtes durch den Landesrechnungshof Mecklenburg - Vorpommern noch aus.

Mit Schreiben vom 06.10.2014 hat der Landesrechnungshof M-V den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 und zum Jahresabschluss 2013 der Schwimmbad und Anlagen GmbH unter Zurückstellung von Bedenken (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

gez. Thomas Prauße
Geschäftsführer

gez. Ronny Stieber
Geschäftsführer